

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 4. März 2010

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
1. 3. 10	Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch	265
1. 3. 10	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010/11 (Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11)	269
8. 2. 10	Bekanntmachung der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes	285
4. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung, Tierzucht und anderen Bereichen (Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung)	295
4. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDVO).	297

Haushaltsbegleitgesetz 2010 und Gesetz über das Landesschuldbuch

Vom 1. März 2010

Der Landtag hat am 5. Februar 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 246, 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

- 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 759,35 Millionen Euro im Jahr 2010, 708,15 Millionen Euro im Jahr 2011, 277,15 Millionen Euro im Jahr 2012 und 252 Millionen Euro im Jahr 2013. Vom Landesanteil an der Um-

satzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt;

- 88,73 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2010 und 88,44 Prozent im Jahr 2011.«

2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.

3. § 1 b erhält folgende Fassung:

»§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

- für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2010 zu 80,86 Prozent, im Jahr 2011 zu 81,02 Prozent, im Jahr 2012 zu 81,12 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 81,20 Prozent;

2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2010 zu 19,14 Prozent, im Jahr 2011 zu 18,98 Prozent, im Jahr 2012 zu 18,88 Prozent und ab dem Jahr 2013 zu 18,80 Prozent.«
4. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) 785 Millionen Euro.«
5. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
»Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2010 um 7,1 Millionen Euro, im Jahr 2011 um 8,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 um 9,3 Millionen Euro.«
 - b) Die Tabelle in Satz 7 erhält folgende Fassung:

»Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,166
Böblingen	3,117
Esslingen	2,570
Göppingen	2,137
Ludwigsburg	2,712
Rems-Murr-Kreis	3,127
Heilbronn, Stadtkreis	0,265
Heilbronn, Landkreis	2,981
Hohenlohekreis	1,959
Schwäbisch Hall	3,498
Main-Tauber-Kreis	2,691
Heidenheim	1,567
Ostalbkreis	3,682
Baden-Baden, Stadtkreis	0,278
Karlsruhe, Stadtkreis	0,536
Karlsruhe, Landkreis	3,776
Rastatt	2,457
Heidelberg, Stadtkreis	0,366
Mannheim, Stadtkreis	0,528
Neckar-Odenwald-Kreis	2,719
Rhein-Neckar-Kreis	4,150
Pforzheim, Stadtkreis	0,308
Calw	2,573
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	2,520

Kreis	Prozent
Freiburg, Stadtkreis	0,436
Breisgau-Hochschwarzwald	4,025
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,718
Rottweil	1,972
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,416
Tuttlingen	1,874
Konstanz	2,042
Lörrach	2,304
Waldshut	2,814
Reutlingen	2,747
Tübingen	1,898
Zollernalbkreis	2,373
Ulm, Stadtkreis	0,320
Alb-Donau-Kreis	3,031
Biberach	2,921
Bodenseekreis	2,024
Ravensburg	3,784
Sigmaringen	2,309
Summe	100,000.«

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »sächlichen« gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp, jede Schulstufe sowie für Schulen mit Voll- und Teilzeitunterricht verschieden hoch festgesetzt werden.«

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Er darf den Landesdurchschnitt der laufenden Kosten für einen Schüler nicht übersteigen.«

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »sächlichen« gestrichen.

8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3a Abs. 1 Nr. 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro, die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen.«

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Ge-

biet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 Prozent seines Aufkommens an den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).«

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. 23,5 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Abs. 2.«

10. § 29b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Zuweisungen betragen im Jahr 2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr 2013 529 Millionen Euro.«

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617, 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden die Worte »Angestellte oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »(§ 5 Satz 2)« durch die Angabe »(§ 5)« ersetzt.
3. § 48 erhält folgende Fassung:

»§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern

(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt, erhöht sich diese Altersgrenze um drei Jahre. Für Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 3 und 4 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Für Bewerber, die als Professoren des Landes berufen werden sollen, erhöht sich die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um fünf Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn der Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor im Beamtenverhältnis steht, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand des Bewerbers lässt die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen. Die Altersgrenze nach

Satz 1 erhöht sich um weitere fünf Jahre, wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 3 vorliegen, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt erhöht sich die Altersgrenze nach den Sätzen 1 bis 5 höchstens bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres.

(3) Hat der Bewerber die Altersgrenzen nach Absatz 1 oder 2 überschritten, kann er als Beamter oder Richter in den Landesdienst eingestellt oder versetzt werden, wenn ein eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und seine Übernahme beziehungsweise Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vor- beziehungsweise Nachteil für das Land bedeutet. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann eine Einstellung oder Versetzung als Beamter oder Richter in den Landesdienst im Einzelfall auch ohne Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern vorgenommen werden, wenn dadurch eine herausragend qualifizierte Fachkraft gewonnen wird und dies unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet.

(4) Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht

1. für Bewerber, die aus dem Dienstverhältnis einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts in den Dienstbereich des Landes versetzt werden oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis zum Land in das Beamten- oder Richterverhältnis zum Land berufen werden,
2. im Fall der Versetzung von Beamten oder Richtern von sonstigen Dienstherrn in den Landesdienst, wenn der abgebende Dienstherr in einem Tauschverfahren einen Beamten oder Richter des Landes in mindestens derselben Besoldungsgruppe übernimmt und das Lebensalter des in den Landesdienst zu versetzenden Beamten oder Richters höchstens um drei Jahre über dem des Tauschpartners liegt,
3. bei der Einstellung und Versetzung von Beamten auf Widerruf,
4. für Bewerber mit einer Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
5. im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 6 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums

1. bei Berufung als Professor, wenn der Bewerber
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 52. Lebensjahr vollendet hat;
 2. ansonsten, wenn der Bewerber
 - a) das 48. Lebensjahr vollendet hat und eine Versorgungslastenteilung mit dem abgebenden Dienstherrn vorliegt oder
 - b) im Übrigen das 45. Lebensjahr vollendet hat
- Das Finanzministerium kann auf seine Mitwirkung verzichten.
- (6) § 48 Abs. 1 und 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden, wenn eine Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg verliehen wird.«
4. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Rechnungshof kann seine Aufgaben durch ihm nachgeordnete Staatliche Rechnungsprüfungsämter wahrnehmen lassen. § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.«

Artikel 3

Gesetz über das Landesschuldbuch (Landesschuldbuchgesetz)

§ 1

Landesschuldbuch

- (1) Das Landesschuldbuch begründet und dokumentiert die Schulden des Landes.
- (2) Das Landesschuldbuch führt das Finanzministerium.
- (3) Das Landesschuldbuch kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 2

Inhalt des Landesschuldbuches

- (1) Das Landesschuldbuch besteht aus den Abteilungen:
 - a) Sammelschuldbuchforderungen,
 - b) Einzelschuldbuchforderungen.
- (2) Weitere Abteilungen können eingerichtet werden.
- (3) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in die jeweilige Abteilung begründet. Durch die Eintragung gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

§ 3

Schuldbuchforderungen

- (1) Die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) gelten für das Landesschuldbuch sinn-

gemäß, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Bundes und seiner Sondervermögen
das Land,

des Bundesministeriums der Finanzen
das Finanzministerium,

des Bundesschuldbuchs
das Landesschuldbuch,

der Bundeswertpapiere
die Wertpapiere des Landes.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 Buchst. b tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für das Jahr 2011.

(3) Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a gilt nur für die Jahre 2010 und 2011.

(4) Die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 65, ber. S. 82), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73, 77), außer Kraft.

(5) Abweichend von Artikel 2 Nr. 3 kann bis zum 31. Dezember 2011 im Schulbereich eine Einstellung in den Landesdienst als Beamter erfolgen, wenn

1. der Bewerber im Jahr 2009 den Vorbereitungsdienst beendet hat oder sich im Jahr 2009 noch im Vorbereitungsdienst befand,
2. der Bewerber das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. ein vom Land als Dienstherrn begründetes, berechtigtes Vertrauen des Bewerbers auf eine Einstellung als Beamter bis zur Vollendung des 45. Lebensjahrs bestand.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von
Baden-Württemberg für
die Haushaltsjahre 2010/11
(Staatshaushaltsgesetz 2010/11 –
StHG 2010/11)**

Vom 1. März 2010

Der Landtag hat am 10. Februar 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2010 auf 34 931 936 500 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2011 auf 35 137 423 300 Euro.

§ 2

(1) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden eingegliederten Behörden und Einrichtungen sowie beim Nichtvollzugsbereich der Landespolizei sind in den Jahren 2005 bis 2011 insgesamt 1784,0 Stellen einzusparen. Davon entfallen auf Stellen des höheren Dienstes der in die Landratsämter eingegliederten Behörden 160,0 Stellen. Zusätzlich sind in den Ministerien selbst insgesamt weitere 250 Stellen abzubauen.

(2) Von dem Stellenabbauprogramm nach § 2 Abs. 1 StHG 2004 im Zusammenhang mit der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamte auf 41 Stunden entfallen auf 2010 266 Stellen. Auf Grund der tarifvertraglichen Verlängerung der Arbeitszeit für Arbeitnehmer des Landes auf 39,5 Stunden sind von 2005 bis 2011 weitere 619,0 Stellen einzusparen, davon 81,0 im Jahr 2010 und 86,5 im Jahr 2011.

(3) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind für die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Einsparmaßnahmen in den Jahren 2010 und 2011 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2010	Stellen 2011
Epl. 02 – Staatsministerium	4,0	4,0
Epl. 03 – Innenministerium	431,0	164,5
Epl. 04 – Kultusministerium	16,0	17,0
Epl. 05 – Justizministerium	20,0	20,0

	Stellen 2010	Stellen 2011
Epl. 06 – Finanzministerium	20,0	23,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	7,0	12,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	36,0	37,5
Epl. 09 – Minist. für Arbeit u. Soziales	4,0	2,5
Epl. 10 – Umweltministerium	5,0	4,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	20,0	19,0
Zusammen	563,0	303,5

(4) Zusätzlich zu dem Stellenabbau nach Absatz 3 sind zur Einsparung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen des höheren Dienstes der in den Landratsämtern eingegliederten Behörden auf der Grundlage der von den Landkreisen bisher vorgelegten Stelleneinsparplanungen in 2010 und 2011 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2010	Stellen 2011
Epl. 03 – Innenministerium	1,0	1,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	17,0	24,5
Epl. 09 – Minist. für Arbeit u. Soziales	1,0	0,5
Epl. 10 – Umweltministerium	4,0	7,0
Zusammen	23,0	33,0

Beim Vollzug dieses Stellenabbaus kann im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ressorts und im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen von der Verteilung auf die Ressort- und Fachbereiche abgewichen werden. Die Erbringung dieses Stellenabbaus insgesamt ist dabei zu gewährleisten. Über diese bereits festgelegten Stelleneinsparungen hinaus sind weitere 3,0 Stellen abzubauen, für die der Fachbereich noch festzusetzen ist.

(5) Die 2010 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2010, die 2011 wegfallenden Stellen ab 1. Januar 2011 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2010/11 oder im Staatshaushaltsplan 2012 in Abgang zu stellen, soweit sie nicht bereits im Staatshaushaltsplan 2010/11 in Abgang gestellt sind.

(6) Um den Abbau höherwertiger Stellen in den Verwaltungen zu forcieren, können Stellen des höheren Dienstes der Bes.Gr. A16 bis Bes.Gr. B2 mit dem Faktor 1,5, der Bes.Gr. B3 und B4 mit dem Faktor 2,0 und der Bes.Gr. B5 und höher mit dem Faktor 2,5 auf die Einsparkontingente angerechnet werden.

(7) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 3 und 4 neu festzusetzen.

(8) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Für jede zu wenig gestrichene Stelle sind jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eine Effizienzrendite zu erbringen haben, kann die Effizienzrendite an Stelle von Stelleneinsparungen durch dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 41 000 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro. Das Finanzministerium kann im Hinblick auf das Ausbauprogramm 2012 bei den Hochschulen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Für die Einsparungen nach Absatz 4 kann das Finanzministerium Ausnahmen von Satz 3 zulassen unter der Voraussetzung, dass die Einsparung der entsprechenden Stellen gewährleistet ist.

(9) Aus den einzusparenden Stellen können im Jahr 2010 bis zu 60 Stellen für einen Einstellungskorridor verwendet werden. Die so geschaffenen Stellen erhalten einen KW-Vermerk, der jeweils 3 Jahre nach Schaffung der Stelle zu vollziehen ist.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 153 e Abs. 2 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 153 e Abs. 2 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Eltern-

zeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2009 (GBl. S. 473), maßgebend.

3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von § 153 h LBG und § 7 c Landesrichtergesetz in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Deutsches Richtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 2 a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gezahlt werden. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.
4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 153 e Abs. 2 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt bzw. Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammen gerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Tit. 422 01 und 428 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Arbeitnehmern (Tit. 428 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Arbeitnehmer, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusam-

mengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kap.0405 bis 0428 Tit.422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der AzUVO in Elternzeit befinden, werden für die Dauer der Elternzeit die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden.

(4) Außerhalb der Kap.0405 bis 0428 kann das Finanzministerium im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. § 3 Abs.3 Satz 3 sowie § 50 Abs.5 Satz 2 LHO gelten entsprechend.

(5) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2008 (Kultus und Unterricht 2009, S.31), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Lehrerstellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund der Beamten-Ausgleichszahlungsverordnung vom 29. Januar 2002 (GBI. S.94) bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells ist ausgeschlossen.

(6) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. den §§ 152 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG geführt werden.

(7) Für die bei Tit.421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz.
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs.2 und 3 BBesG) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 14a Abs.2 Satz 2 BBesG mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit.428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Bezüge der außertariflichen Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Bundes- bzw. Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 11 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit.421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 gegenseitig deckungsfähig. Rücklagen nach § 42 a LHO können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(8) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap.1212 Tit.461 01 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Finanzministerium in entsprechender Anwendung von § 50 Abs.1 LHO umgesetzt werden.

(9) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs.1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Entgelt-

gruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(10) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) sind nach dem Umfang der gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 6 Abs. 1 BBesG abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72a BBesG bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(11) Aus den bei den Kap. 0321, 0504, 1410, 1414, 1415, 1419, 1420, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 97A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96A und 682 97A, Kap. 1415 Tit. 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 Tit. 682 01 und Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach § 11 LBesG in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Leistungsbezüge auf der Grundlage des Vergaberahmens werden übertragen und für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zentral bei Kap. 1403 Tit. 422 01 als Ausgabereinstellung gebildet. Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 11 b Abs. 3 LBesG, für Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG sowie für Funktionszulagen nach § 12a LBesG bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

(12) Die bei den Kap. 1470 bis 1474 Tit. 428 01 ausgebrachten Stellen für Professoren im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis werden mit Ausscheiden des Stelleninhabers schlüsseltreu in Planstellen der Besoldungsgruppe W2/W3 (Professor an einer Kunsthochschule) umgewandelt.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei

Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen bis zu 250 Planstellen für Beamte zu schaffen, wenn die Personalausgaben einschließlich Versorgungszuschlag vollständig aus Einnahmen aus Studiengebühren finanziert werden.

(15) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamts als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) In insgesamt bis zu 60 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsbereich der Polizei und bei bis zu 10 Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums VV Nr. 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(17) Das Kultusministerium wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Personalausgabenbudgetierung an Schulen nach der Haushaltssystematik notwendigen Haushaltstitel in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu schaffen. Die Ermächtigung gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz 2012 nicht vor dem 1. Januar 2012 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

(18) Soweit Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Schulart Werkrealschule zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden

Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Epl. 04 nachgewiesen.

§ 3 a

Auf den entsprechend gekennzeichneten Stellen des Einzelplans dürfen auch Beschäftigte geführt werden, die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, nach § 8 Abs. 1 und 3, nach § 9 Abs. 3 Buchst. a oder nach § 17 Abs. 7 Satz 2 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind als dies nach § 17 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen können Beschäftigte auf einer Stelle

- der Entgeltgruppe 2 höchstens nach Entgeltgruppe 3,
- der Entgeltgruppe 3 höchstens nach Entgeltgruppe 5,
- der Entgeltgruppe 5 höchstens nach Entgeltgruppe 6,
- der Entgeltgruppe 6 höchstens nach Entgeltgruppe 8 bzw. (bei Lehrkräften) 9,
- der Entgeltgruppe 8 höchstens nach Entgeltgruppe 9,
- der Entgeltgruppe 13 höchstens nach Entgeltgruppe 14

bezahlt werden. Die in den Fußnoten der Stellenübersichten zum Staatshaushaltsplan genannte Anzahl entspricht dem Stand zum 1. März 2009. Von der Anzahl kann bei Vorliegen der oben genannten tarifrechtlichen Voraussetzungen abgewichen werden.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von 2646 000 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 2131 000 000 Euro,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2007 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 vermindert sich um die Einnahmen bei Kap. 1209 Tit. 356 04, die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung der Landesimmobiliengesellschaft anfallen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Abs. 7 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm, zuletzt durch § 4 Abs. 8 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 auf 860 000 000 Euro festgesetzt, wird auf 912 000 000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(9) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 4 Abs. 9 des Staatshaushaltsgesetzes 2009 auf 1720237000 Euro festgelegt, wird auf 1831140000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(10) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms

zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400000000 Euro nicht übersteigen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Vorfinanzierung eines Sonderprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von 27400000 Euro im Haushaltsjahr 2010 und bis zur Höhe von 11700000 Euro im Haushaltsjahr 2011 zu beauftragen (Kap. 0326 Tit. 711 79A).

(12) Die bei den Kap. 0711 und 0712 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8000000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünfzehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag über die Planung und den Bau des Projekts »Stuttgart 21« und der Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses des Landes an die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der Neubau- strecke Wendlingen-Ulm, soweit diese nicht aus den bei Kap. 0325 Titelgruppe 78 bzw. 99 etatisierten bzw. einzuplanenden Haushaltsmitteln abzudecken sind. Die Verzinsung zu Gunsten des Sondervermögens erfolgt zu marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss des Projekts nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2010 bis zur Höhe von insgesamt 1200000000 Euro und im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von insgesamt 500000000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 700000000 Euro jährlich;

2. in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75000000 Euro jährlich;

3. im Jahr 2010 zu Gunsten der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank bis zu insgesamt 476000000 Euro;

4. für die Aufnahme von Krediten durch die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, soweit sie zur Verlängerung der Vorfinanzierung des Beitrags der Wirtschaft erforderlich sind, bis zur Höhe von 7500000 Euro.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5000000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(4) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,

2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,

3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 und 3,

4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(5) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(6) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2012 nicht vor dem 1. Januar 2012 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2012 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig

- 1.1 die Ausgaben der Tit. 441 01, 446 01 und 446 21 sowie Kap. 1212 Tit. 441 02;
- 1.2 die Ausgaben der Tit. 422 16;
- 1.3 die Ausgaben der Tit. 431 01, 431 02, 432 01 und 432 07;
- 1.4 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);

2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

- 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
- 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel);

3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;

4. innerhalb der einzelnen Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 60 bis 67, 69 und höher der Einzelpläne 01 bis 11, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 gegenseitig deckungsfähig je für sich

4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49. Ausgenommen hiervon sind Titel der Gruppierung 529, Tit. 536 01, 536 02, 546 51, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0919 Tit. 534 01 und Kap. 1001 Tit. 526 11;

4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. innerhalb der einzelnen Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 60 bis 67, 69 und höher der Einzelpläne 01 bis 11, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 einseitig deckungsfähig je für sich

5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppierung 529, Tit. 536 01, 536 02, 546 51, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0919 Tit. 534 01 und Kap. 1001 Tit. 526 11), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 bis zu 20 vom Hundert des Titelausatzes;

5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppierung 529, Tit. 536 01, 536 02, 546 51, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0919 Tit. 534 01 und Kap. 1001 Tit. 526 11), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Abs. 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel und der Verpflichtungsermächtigungen der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppierung 529, Tit. 536 01, 536 02, 546 51, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0919 Tit. 534 01 und Kap. 1001 Tit. 526 11), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51, 685 49 und der Obergruppe 81, ohne alle Titel mit der Endzahl 60 bis 65, 67, 70 und höher der Einzelpläne 01 bis 11, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 bil-

den eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Abs. 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgabereste) bei den in Absatz 3 genannten Haushaltsansätzen, die über den Betrag der am Ende vom Jahr nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve hinaus gehen, werden abweichend von § 9 Abs. 2 nicht in Abgang gestellt.

(5) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 1.4 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(6) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(7) In den Bereichen des Pilotversuchs Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a gelten die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

§ 6a

(1) In den folgenden Bereichen wird die Personalausgabenbudgetierung erprobt:

- Kap. 0305 ohne die Stellen der Abschnitte 2.2 Schutzpolizei und 2.3 Kriminalpolizei und ohne die Stellen des Landesbetriebs Gewässer,
- Kap. 0508,
- Kap. 0608,
- Kap. 0618.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Bereiche zuzulassen.

(2) Die Personalausgabenbudgetierung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 mit Ausnahme der Gruppen 421 und 424, der Titel 422 03 und 427 01 sowie der Titel in Titelgruppen.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind untereinander uneingeschränkt deckungsfähig. Sie sind zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 einseitig uneingeschränkt deckungsfähig. Die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der bei den Titelgruppen veranschlagten Ausgaben sind zugunsten der einbezogenen Personalausgaben mit der Ein-

schränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. Die Ausgaben der Obergruppe 81 sind zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 20 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. § 6 bleibt unberührt.

2. Übertragbarkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind übertragbar. Eine Budgetüberschreitung ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. § 6 bleibt unberührt.

3. Stellenbewirtschaftung

Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen sind folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung zulässig:

- a) Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
- b) Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- c) Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- d) Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamts hinaus für einen Zeitraum bis zu vier Monaten als Beamte im Eingangsamts zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu einem Jahr verlängert werden.

e) Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle bzw. andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen.

(4) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr.3 Buchst.b erforderlichen Stellenhebungen gelten mit dem Vermerk künftig umzuwandeln und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr.3 Buchst.c und d erforderlichen Stellen mit Vermerk künftig wegfallend als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2012 nicht vor dem 1. Januar 2012 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Abs. 1 LHO ist 2010 und 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses in überplanmäßige Ausgaben bei Kap.0314 Tit.811 01 oder bei Kap.0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO ist 2010 und 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses bei Kap.0314 Tit.811 01 oder bei Kap.0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in

das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereise mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs.3 Satz 1 und § 64 Abs.4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,

2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,

3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,

4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Reichsvermögen-Gesetz vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat,

5. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, um höchstens 20 vom Hundert zu ermäßigen.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap.0833 Tit.356 01, Kap. 1208 Tit.356 08 bis 356 28 und 356 71, Kap.1209 Tit.356 01 bis Tit. 356 04, Kap. 1412 Tit.356 95, Kap. 1468 Tit.356 73 sowie in verschiedenen Kapiteln bei Tit.356 63 und bei den Kap. 1220, 1223 und 1240 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunfts-

offensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Abs. 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Abs. 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht,

gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu außerdienstlichen Zwecken.

§ 11

Der Wettmittelfonds nach § 7 Staatslotteriegesez vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 894) beträgt 2010 und 2011 jeweils 134.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 1 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 2 in 2010 um 4.000.000 Euro und in 2011 um 3.000.000 Euro zulasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege).

§ 12

§ 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 571, ber. S. 706) ist für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 10 Spielbankengesetz genannten Erträge in 2010 in Höhe von insgesamt bis zu 46.188.900 Euro und in 2011 in Höhe von insgesamt bis zu 46.655.500 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Mögliche, darüber hinaus anfallende Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

§ 13

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 432), in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2012 nicht vor dem 1. Januar 2012 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 14

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2010

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	38.287,9
02	Staatsministerium	-	245,5	1.580,3	1.825,8	23.990,2
03	Innenministerium	-	42.334,0	1.087.905,3	1.130.239,3	1.975.470,7
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	27.893,9	30.359,2	7.406.744,4
05	Justizministerium	-	676.201,1	11.905,7	688.106,8	981.627,8
06	Finanzministerium	-	362.801,0	79.756,2	442.557,2	850.455,3
07	Wirtschaftsministerium	-	39.409,5	204.071,4	243.480,9	72.426,4
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.475,0	32.726,5	192.627,8	230.829,3	278.545,8
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	-	4.391,3	139.141,3	143.532,6	84.241,5
10	Umweltministerium	88.000,0	52.423,5	9.280,1	149.703,6	90.769,9
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	18.407,5
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23.422.000,0	298.316,0	7.617.461,4	31.337.777,4	752.782,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	163.904,7	369.567,7	533.472,4	1.521.217,6
Summe		23.515.475,0	1.675.270,4	9.741.191,1	34.931.936,5	14.094.967,1

Gesamtplan

2010

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.462,2	7.675,1	1.485,0	-	51.910,2	51.859,2 -	225,0	01
8.925,4	10.483,9	573,5	-1.107,7	42.865,3	41.039,5 -	-	02
220.627,4	1.198.904,2	525.103,9	67.772,0	3.987.878,2	2.857.638,9 -	419.150,0	03
37.998,7	931.447,6	139.334,1	-5.343,7	8.510.181,1	8.479.821,9 -	110.031,3	04
381.633,0	49.167,6	15.612,2	-15.276,7	1.412.763,9	724.657,1 -	-	05
64.899,5	284.762,6	114.397,9	-2.618,0	1.311.897,3	869.340,1 -	29.860,0	06
9.605,0	364.609,4	232.368,6	-5.418,0	673.591,4	430.110,5 -	212.642,0	07
52.794,9	260.523,5	171.359,9	-3.681,0	759.543,1	528.713,8 -	222.870,0	08
28.506,9	693.713,5	438.318,1	6.020,0	1.250.800,0	1.107.267,4 -	233.590,6	09
57.172,1	47.608,6	142.239,0	-3.061,0	334.728,6	185.025,0 -	153.978,0	10
754,7	2,0	-	-	19.164,2	19.163,2 -	-	11
2.427.599,5	8.260.151,6	1.190.858,8	-40.496,5	12.590.895,5	18.746.881,9 +	876.300,0	12
210.176,4	1.939.646,5	396.466,8	-81.789,6	3.985.717,7	3.452.245,3 -	87.366,0	14
3.505.155,7	14.048.696,1	3.368.117,8	-85.000,2	34.931.936,5	-	2.346.012,9	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

noch:

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2011

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	47.888,1
02	Staatsministerium	-	245,5	1.681,2	1.926,7	24.605,7
03	Innenministerium	-	42.354,6	1.071.127,3	1.113.481,9	1.994.308,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	26.511,8	28.977,1	7.723.167,0
05	Justizministerium	-	676.201,1	12.142,7	688.343,8	995.585,2
06	Finanzministerium	-	332.891,0	112.986,2	445.877,2	872.723,7
07	Wirtschaftsministerium	-	35.355,5	205.309,3	240.664,8	73.496,2
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.575,0	34.381,5	200.618,4	240.574,9	280.902,6
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	-	4.391,3	148.621,1	153.012,4	85.333,3
10	Umweltministerium	90.000,0	52.975,4	9.280,1	152.255,5	93.001,1
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	18.803,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23.852.000,0	295.316,0	7.373.067,7	31.520.383,7	749.499,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	164.254,7	387.618,6	551.873,3	1.567.256,1
	Summe	23.947.575,0	1.640.883,9	9.548.964,4	35.137.423,3	14.526.569,1

Gesamtplan

2011

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.426,2	7.917,7	1.503,0	-	61.735,0	61.684,0 -	-	01
8.865,4	11.254,0	727,5	-1.405,8	44.046,8	42.120,1 -	3.080,4	02
209.746,7	1.199.152,4	507.061,7	68.565,0	3.978.833,8	2.865.351,9 -	207.790,0	03
35.338,1	966.287,6	137.788,2	-5.343,7	8.857.237,2	8.828.260,1 -	128.402,8	04
388.283,8	49.743,0	17.405,6	-12.066,7	1.438.950,9	750.607,1 -	5.070,0	05
95.482,5	201.562,6	27.744,9	-2.618,0	1.194.895,7	749.018,5 -	19.744,0	06
9.754,0	346.868,6	219.787,6	-5.442,0	644.464,4	403.799,6 -	214.052,0	07
54.467,9	263.416,0	164.819,8	-3.681,0	759.925,3	519.350,4 -	228.270,0	08
29.631,8	725.540,4	449.431,9	7.637,9	1.297.575,3	1.144.562,9 -	228.957,2	09
57.162,1	47.085,6	139.529,0	-3.061,0	333.716,8	181.461,3 -	153.745,0	10
754,7	2,0	-	-	19.559,8	19.558,8 -	-	11
2.604.699,5	8.172.771,2	944.839,2	-13.560,5	12.458.248,4	19.062.135,3 +	315.800,0	12
214.684,5	1.971.723,7	378.812,0	-84.242,4	4.048.233,9	3.496.360,6 -	47.986,0	14
3.713.297,2	13.963.324,8	2.989.450,4	-55.218,2	35.137.423,3	-	1.552.897,4	

Gesamtplan

	2010 Tsd. EUR	2011 Tsd. EUR
2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2010 und 2011		
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	34.931.936,5	35.137.423,3
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	2.646.000,0	2.131.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	167.480,8	804.314,1
Einnahmen aus Überschüssen	73.425,0	144.070,5
Netto-Einnahmen	<u>32.045.030,7</u>	<u>32.058.038,7</u>
Ausgaben		
Gesamtausgaben	34.931.936,5	35.137.423,3
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	101.906,8	131.735,8
Netto-Ausgaben	<u>34.830.029,7</u>	<u>35.005.687,5</u>
Finanzierungssaldo	-2.784.999,0	-2.947.648,8

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Kredite aus öffentlichen Sondermitteln	8.346.000,0	7.631.000,0
Summe	<u>8.346.000,0</u>	<u>7.631.000,0</u>

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	45.001,0	45.001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	5.700.000,0	5.500.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0	0,0
Summe	<u>5.745.001,0</u>	<u>5.545.001,0</u>
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-45.001,0	-45.001,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	2.646.000,0	2.131.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>2.600.999,0</u>	<u>2.085.999,0</u>

Bekanntmachung der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes

Vom 8. Februar 2010

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 643, 644) wird nachstehend der Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der sich aus

1. dem Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437),
 2. Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605),
 3. Artikel 30 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255) und
 4. dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 643)
- ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 8. Februar 2010

Ministerium für Arbeit und Soziales

Dr. Stolz

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

- § 1 Aufgabe des Rettungsdienstes
- § 2 Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

- § 3 Planung
- § 4 Landesausschuss für den Rettungsdienst
- § 5 Bereichsausschuss für den Rettungsdienst
- § 6 Rettungsleitstelle, Notrufnummer
- § 7 Rettungswache
- § 8 Rettungsfahrzeuge
- § 9 Besetzung von Rettungsfahrzeugen
- § 10 Mitwirkung von Ärzten
- § 10a Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
- § 11 Technische Hilfe
- § 12 Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft
- § 13 Gegenseitige Unterstützung
- § 14 Grenzüberschreitender Rettungsdienst

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

- § 15 Genehmigungspflicht
- § 16 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 17 Umfang der Genehmigung, Anzeige der Betriebsaufnahme

- § 18 Betriebsbereich
- § 19 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 20 Nebenbestimmungen
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung
- § 22 Genehmigungsbehörde

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Unternehmers

- § 23 Betriebspflicht
- § 24 Beförderungspflicht
- § 25 Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

FÜNFTER ABSCHNITT

Finanzierung des Rettungsdienstes

- § 26 Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes
- § 27 Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung
- § 28 Benutzungsentgelte
- § 28a Kostenerstattung in besonderen Fällen

SECHSTER ABSCHNITT

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

- § 29 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen
- § 30 Besondere Bestimmungen über die Finanzierung des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes

SIEBTER ABSCHNITT

Aufsicht, Datenschutz

- § 30 a Aufsicht
- § 31 Schutz personenbezogener Daten
- § 32 Erhebung, Veränderung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten

ACHTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Übergangsregelung
- § 35 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.

(2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

(3) Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern. Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten).

§ 2

Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Das Ministerium für Arbeit und Soziales schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, ferner mit der Deutschen Rettungsflugwacht, der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie bei Bedarf mit anderen Stellen (Leistungsträger) Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.

(2) Die Notfallrettung wird von den in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Ministerium für Arbeit und Soziales Rahmenvereinbarungen geschlossen hat, wahrgenommen. Die Aufgabe der Notfallrettung kann bei Bedarf im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 auch anderen Stellen übertragen werden. Die in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen sollen bei Bedarf auf Bereichsebene Kooperationsvereinbarungen mit anderen Stellen abschließen. Diese werden dadurch Leistungsträger im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Der Krankentransport wird von den Leistungsträgern nach Absatz 1 und von privaten Krankentransportunternehmern auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 15 durchgeführt. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfeleistung der Feuerwehr in der Wasserrettung auf der Grundlage von § 2 Feuerwehrgesetz bleibt unberührt.

(3) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 sichergestellt ist, ist die Versorgung Pflichtaufgabe der Landkreise und Stadtkreise. Sie sind in diesem Fall Leistungsträger im Sinne des Absatzes 1 und können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen, soweit diese dazu bereit und in der Lage sind.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest, welche Landkreise und Stadtkreise, in denen die Durchführung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 nicht sichergestellt ist, diese Aufgabe nach Absatz 2 wahrnehmen. Soweit durch die Übertragung der Aufgabe eine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

des Landes Baden-Württemberg begründet wird, schließt das Land eine Vereinbarung mit den Landkreisen und Stadtkreisen über einen angemessenen Ausgleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

§ 3

Planung

(1) Das Ministerium für Arbeit und Soziales stellt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss für den Rettungsdienst (§ 4) einen Rettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an.

(2) Der Rettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt. Er legt die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes fest. Das Land ist in Rettungsdienstbereiche einzuteilen. Die Standorte der Rettungshubschrauber werden bei geeigneten Krankenhäusern festgelegt. Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.

(3) Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (§ 5) erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes und unter Beachtung der Hilfsfrist nach Absatz 2 für den Rettungsdienstbereich einen Plan (Bereichsplan), der den Standort der Rettungsleitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung, die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen sowie die jeweilige personelle und sächliche Ausstattung festlegt. Dabei sind die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu beachten. Der Bereichsplan ist dem Landesausschuss über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er ist für die Leistungsträger und die Kostenträger verbindlich. Darüber hinaus soll für den Krankentransport in den Bereichsplan die Zahl der nach § 15 zugelassenen Krankentransportwagen und ihre personelle Besetzung nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 4

Landesausschuss für den Rettungsdienst

(1) Es wird ein Landesausschuss für den Rettungsdienst (Landesausschuss) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales und je zehn Vertreter der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 sowie der Kostenträger an. Bei der Zahl der Vertreter der einzelnen

Leistungsträger kann ihr Leistungsanteil am Rettungsdienst berücksichtigt werden. Die Vertreter der Leistungsträger und der Kostenträger werden auf Vorschlag ihrer Landesverbände vom Ministerium für Arbeit und Soziales berufen.

(2) Dem Landesausschuss obliegt die Beratung der wesentlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er legt allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für eine fachgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes und für die Struktur der Benutzungsentgelte sowie für die einheitliche Dokumentation fest. Kommen allgemeine Grundsätze und Maßstäbe nach Satz 2 nicht in angemessener Zeit zustande, können sie durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt werden.

(3) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz hat der Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Der Vorsitzende muss Beschlüssen des Landesausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen.

§ 5

Bereichsausschuss für den Rettungsdienst

(1) Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (Bereichsausschuss) gebildet. Ihm gehören eine gleiche Zahl von stimmberechtigten Vertretern der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, höchstens je sieben Vertreter, an. Ferner können die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen. Darüber hinaus sollen dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises und der Feuerwehr sowie ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches, ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Vertreter der Krankenhäuser angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen örtlichen Leistungsträgern und Kostenträgern vorgeschlagen. Der Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises, der Feuerwehr und der Leitende Notarzt werden vom Stadtkreis oder Landkreis, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wird von dieser vorgeschlagen. Der Landrat oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises beruft die Mitglieder. Umfasst der Rettungsdienstbereich mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis, entscheiden

Landräte und Oberbürgermeister gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet das Regierungspräsidium.

(3) Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers ist die Durchführung des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, sofern der Bereichsausschuss oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zugestimmt haben.

(4) Der Bereichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist eine Stellvertretungsregelung für den Vorsitz zu treffen. Sitzungen des Bereichsausschusses finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Beschlüsse des Bereichsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende vertritt den Bereichsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Unterstützung Sachverständige hinzuziehen; dabei entstehende Kosten sind Kosten des Bereichsausschusses. Der Vorsitz endet mit der Bestellung eines neuen Vorsitzenden.

(5) Der Bereichsausschuss ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Widerspruch und Anfechtungsklage sind gegen den Bereichsausschuss zu richten.

(6) Die Kosten des Bereichsausschusses sind Kosten des Rettungsdienstes. Die den Vorsitzenden des Bereichsausschusses entsendende Organisation tritt für die Kosten des Bereichsausschusses in Vorlage.

§ 6

Rettungsleitstelle, Notrufnummer

(1) Die Rettungsleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich; der Träger der Rettungsleitstelle stellt sicher, dass dabei in der Notfallrettung alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 sowie im Krankentransport alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer mit einer Genehmigung nach § 15 gleichbehandelt werden. Die Rettungsleitstelle muss ständig betriebsbereit und mit geeignetem Personal ausgestattet sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstigen in der Notfallrettung und

im Krankentransport Tätigen zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit. Leitstellen sind für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten, wobei die gemeinsame Trägerschaft in einer Vereinbarung festzulegen ist, in der insbesondere die Kostenaufteilung geregelt wird. Diese Vereinbarung ersetzt die Standortfestlegung nach § 3 Abs. 3. Die Träger der Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr stellen sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe und Notruffaxe entgegengenommen und bearbeitet werden können. Die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei ist zu gewährleisten. Die Leistungsträger im Rettungsdienst stellen durch Beschriftung der Rettungsmittel sowie auf andere geeignete Weise sicher, dass die Bevölkerung angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert wird.

(2) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser. Die Krankenhausträger sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rettungsleitstelle erhebt für die Vermittlung von Einsätzen in der Notfallrettung und im Krankentransport Entgelte bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst. Die Entgelte werden vom Bereichsausschuss jährlich festgelegt. § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Rettungsleitstelle ist zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den Auftraggeber gesichert ist.

(5) Für überregionale Aufgaben kann das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Leistungsträgern auf Grund von § 2 die Einrichtung von besonderen Leitstellen vereinbaren.

§ 7

Rettungswache

(1) Die Rettungswache hält die nach dem Bereichsplan (§ 3) erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit. Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

(2) Die Krankenhausträger sind auf Verlangen desjenigen, der den Rettungsdienst durchführt, verpflichtet, vor dem Neu- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes vorgesehen werden können.

§ 8

Rettungsfahrzeuge

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge

als Rettungsfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung (Notarztwagen, Rettungswagen) oder Krankentransport (Krankentransportwagen) besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind. Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die der schnellen Heranführung des Notarztes dienen, dafür besonders eingerichtet und im Fahrzeugschein als Notarzteinsetzungsfahrzeuge anerkannt sind. Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 bleiben unberührt.

(2) Im Rettungsdienstplan (§ 3) kann der Einsatz weiterer Fahrzeuge geregelt werden.

§ 9

Besetzung von Rettungsfahrzeugen

(1) Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. Das Notarzteinsetzungsfahrzeug ist neben dem Notarzt mit einem Rettungsassistenten oder einer gleich geeigneten Person zu besetzen.

(2) Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungsassistent im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen.

(3) Das im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle eingesetzte Personal hat jährlich an einer aufgabenbezogenen Fortbildung im Umfang von 30 Stunden teilzunehmen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird.

§ 10

Mitwirkung von Ärzten

(1) Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt. Die Krankenhausträger sind verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen; der Bereichsausschuss kann hierzu unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 durch Verwaltungsakt Anordnungen treffen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Der Kostenausgleich umfasst auch die Kosten der erforderlichen Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Personals der Krankenhäuser für den Notarztendienst. Für die Vollstreckung gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Die niedergelassenen Ärzte wirken im Rettungsdienst mit.

(2) Bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten ist die ärztliche Versorgung durch einen Leitenden Notarzt zu koordinieren. Der

Leitende Notarzt wirkt bei der Qualitätssicherung im Rettungsdienst mit. Aufgaben, Tätigkeit und Bestellung des Leitenden Notarztes werden im Rahmen der Planung nach § 3 festgelegt. Die durch die Bereitstellung und den Einsatz des Leitenden Notarztes entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bereichsausschusses nach § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 treffen Leistungsträger, Krankenhausträger, Landesärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit dem Bereichsausschuss Vereinbarungen über die organisatorische Abwicklung des Notarzt-dienstes.

(4) Der dem Krankenhausträger nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 zustehende Kostenausgleich wird mit den Kostenträgern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam vereinbart. Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. § 28 Abs. 5 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend. Die Schiedsstelle wird vom Regierungspräsidium für dessen Bezirk gebildet und setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V., zwei Vertretern des Krankenhausträgers, drei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und einem von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. und den Landesverbänden der Kostenträger einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Kostenträger werden von den Landesverbänden der Kostenträger benannt. § 28 Abs. 6 Satz 2 und 4 sowie Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10 a

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Bei Schadenslagen nach § 10 Abs. 2 wird der Leitende Notarzt durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Aufgaben und Tätigkeit des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst werden im Rahmen der Planung nach § 3 festgelegt. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Technische Hilfe

(1) Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern.

(2) In besonderen Lagen können andere technische Hilfsorganisationen angefordert werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft

Wird der Rettungsdienst in einem Rettungsdienstbereich nach § 2 Abs. 3 durchgeführt, gilt folgendes:

1. Im Landesausschuss erhöht sich die Zahl der Vertreter der Leistungsträger um je einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände. Die Zahl der Vertreter der Kostenträger erhöht sich entsprechend.

2. Vorsitzender des Bereichsausschusses ist ein Vertreter des kommunalen Aufgabenträgers. Für diesen verbindliche Festlegungen des Bereichsausschusses können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden getroffen werden. Bedienen sich die Landkreise und Stadtkreise zur Erfüllung ihrer Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen, so ist diesen auf der Seite der Leistungsträger eine angemessene Beteiligung einzuräumen.

3. Die Schiedsstelle nach § 28 Abs. 5 wird um einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände und um einen weiteren Vertreter der Landesverbände der Kostenträger erweitert, wenn das Verfahren einen Rettungsdienstbereich betrifft, in dem der Rettungsdienst nach § 2 Abs. 3 durchgeführt wird.

§ 13

Gegenseitige Unterstützung

Die Träger des Rettungsdienstes in benachbarten Rettungsdienstbereichen haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig zu unterstützen, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Rettungsdienstbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 14

Grenzüberschreitender Rettungsdienst

Das Ministerium für Arbeit und Soziales trifft mit anderen Bundesländern, mit Trägern des Rettungsdienstes oder sonstigen Stellen außerhalb von Baden-Württemberg Vereinbarungen, wenn dies zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Rettungsdienstes zweckmäßig ist. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

§ 15

Genehmigungspflicht

(1) Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 bedürfen für die Wahrnehmung der Notfallrettung keiner Genehmigung. Sie haben die Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung der nach § 22 zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind die Festlegungen des Bereichsplans nach § 3 Abs. 3 einzuhalten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wer Krankentransport betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes und hat den Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. Eine

Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes.

(3) Ausgenommen von der Beschränkung der Notfallrettung auf gesetzliche Leistungsträger nach § 2 Abs. 2 und von der Genehmigungspflicht nach Absatz 2 für Krankentransport ist der Rettungsdienst

1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,
2. mit Fahrzeugen, die ausschließlich für Katastrophen oder für Schadensereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten vorgehalten werden.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Krankentransports gewährleistet ist.

§ 16

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung zum Betrieb von Krankentransport darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, und
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit zum Gegenstand hat. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung.

Voraussetzung für die Genehmigung ist ferner die Einhaltung der Bestimmungen über Rettungsfahrzeuge nach § 8 und deren Besetzung nach § 9 sowie der Festlegungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 Abs. 1 und 2.

§ 17

Umfang der Genehmigung, Anzeige der Betriebsaufnahme

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich (§ 18) erteilt. Die Genehmigung wird für das einzelne Fahrzeug erteilt und muss das amtliche Kennzeichen enthalten.

(2) Bei der Anzeige der Betriebsaufnahme der Notfallrettung nach § 15 Abs. 1 sind der Betriebsbereich und die einzelnen Fahrzeuge jeweils mit amtlichem Kennzeichen anzugeben.

§ 18

Betriebsbereich

Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist der in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Rettungsdienstbereich oder Teil eines Rettungsdienstbereiches, innerhalb dessen der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Krankentransport zu betreiben. Außerhalb des Betriebsbereiches dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Kann sich die Ausnahmegenehmigung auf andere Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der dort zuständigen Behörde zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 19

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über den Unternehmer die §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Genehmigungsantrag ist auf einen bestimmten Betriebsbereich zu richten. Der Betriebsbereich wird in der Genehmigungsurkunde ausgewiesen.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Anzeige der Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung.

§ 20

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zum Betrieb von Krankentransport ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
2. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb zum Ziel haben,
3. die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes durch die Rettungsleitstelle regeln,
4. den Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 133 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches als Voraussetzung für das Wirksamwerden der Genehmigung vorsieht.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die

1. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Bereichsausschuss (§ 5) regeln,
2. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen eine bestimmte Zeit aufzubewahren.
- (3) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

§ 21

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 16 nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 nicht mehr gegeben sind. Die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung der Genehmigungsbehörde
 1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
 2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 1. gegen Auflagen verstoßen wird,
 2. der Unternehmer die ihm obliegenden arbeitsschutzrechtlichen, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

§ 22

Genehmigungsbehörde

- (1) Die Genehmigung für den Krankentransport erteilen die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden. Dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Bereichsausschuss mit.
- (2) Örtlich zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betriebsbereich belegen ist.
- (3) Erstreckt sich der Betriebsbereich über mehrere Stadt- und Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; hat das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Landes, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk der Betriebsbereich belegen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Unternehmers

§ 23

Betriebspflicht

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.
- (3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 24

Beförderungspflicht

- (1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn
 1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb seines Betriebsbereichs liegt und
 2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.
 Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.
- (2) Die Notfallrettung hat Vorrang vor dem Krankentransport.
- (3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

§ 25

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

- (1) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- (2) Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft erstrecken sich auf die Einhaltung der Anforderungen

dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Finanzierung des Rettungsdienstes

§ 26

Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes

(1) Wer den Rettungsdienst im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales nach § 2 durchführt, erhält vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten. 10 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Förderungsfähig sind die Kosten

1. der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
2. der Errichtung von Zentralen Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
3. der Errichtung von Luftrettungszentren,
4. von Projekten zur technischen oder organisatorischen Weiterentwicklung des Rettungsdienstes,

soweit sie bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind. Förderungsfähig bei Nr. 1 bis Nr. 3 sind auch die Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter). Das Ministerium für Arbeit und Soziales erlässt hierzu Förderrichtlinien. Nicht förderungsfähig sind die Kosten der Errichtung von Rettungsleitstellen, der Rettungsmittel und der zum Verbrauch bestimmten Güter.

(3) Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung können gefördert werden, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

(4) Gefördert werden im Rahmen von Absatz 2 nur die Vorhaben, die in das Jahresförderprogramm des Landes für den Rettungsdienst aufgenommen sind. Bei der Aufstellung des Jahresförderprogramms wird der Landesausschuss für den Rettungsdienst gehört.

§ 27

Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung

(1) Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, soweit der, der den Rettungsdienst durchführt, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt. Soweit mit den Fördermitteln Anlage-

güter beschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer dieser Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem, der den Rettungsdienst durchführt, aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird; bei teilweiser Förderung ist die Verpflichtung entsprechend anteilig begrenzt.

(2) Werden geförderte Anlagegüter vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer nicht mehr für Zwecke des Rettungsdienstes genutzt, so können Erträge zurückgefordert werden, die aus einer Verwertung der Anlagegüter erzielt worden sind oder zumutbar hätten erzielt werden können.

(3) Im Übrigen gelten §§ 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 28

Benutzungsentgelte

(1) Für die Durchführung eines nach §§ 71 und 141 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches medizinisch notwendigen, bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes erheben die Leistungsträger Benutzungsentgelte, die zusammen mit der Landesförderung und der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung den Rettungsdienst finanzieren. Zur Erhaltung der Liquidität der Leistungsträger sind von den Kostenträgern rechtzeitig angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Bei der Bemessung der Benutzungsentgelte bleiben die nach § 26 förderungsfähigen Kosten außer Betracht. Mietkosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes sind dem Grunde nach bei der Bemessung der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Die durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten für hauptamtliches Personal sind angemessen, mindestens mit 40 vom Hundert, zu berücksichtigen. Zu den Kosten gehören auch die Abschreibungen für Sachspenden zur Durchführung des Rettungsdienstes, soweit diese bedarfsgerecht sind.

(3) Für Leistungen des Rettungsdienstes werden jährlich Benutzungsentgelte vereinbart. Für Einsätze des Rettungsdienstes, die als Krankenhausleistungen abgerechnet werden, können die Leistungsträger mit den Trägern der Krankenhäuser gesonderte Benutzungsentgelte vereinbaren; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 und die Landesverbände der Kostenträger können bei den Verhandlungen unterstützend zugezogen werden. Die Beteiligten ermitteln die Kosten für Notfallrettung und Krankentransport getrennt.

(4) Für die Notfallrettung im Rahmen von § 3 Abs. 3 werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich von den Leistungsträgern und den Kostenträgern

im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich vereinbart. Sind innerhalb des Rettungsdienstbereiches mehrere Leistungsträger oder private Rettungsdienstunternehmer im Rahmen von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 an der Notfallrettung beteiligt, ist zwischen ihnen ein Kostenausgleich durchzuführen. Die Beteiligten legen der Ermittlung der Kosten für die Notfallrettung ein Kostenblatt zugrunde, dessen Inhalt und Form vom Landesausschuss vorgegeben wird. Für den Krankentransport werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich zwischen den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam und den einzelnen Leistungserbringern vereinbart.

(5) Soweit eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nicht zustande kommt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. Sie versucht, eine Einigung über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Benutzungsentgelte spätestens zwei Monate nach Anrufung fest. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Schiedsstelle ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die Leistungsträger und Kostenträger tragen diese je zur Hälfte.

(6) Die Schiedsstelle wird vom Regierungspräsidium für dessen Bezirk gebildet und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1, drei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und einem von den Leistungsträgern und den Landesverbänden der Kostenträger einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Regierungspräsidium bestimmt. Die Vertreter werden von den Leistungsträgern nach § 2 Abs. 1 und den Landesverbänden der Kostenträger benannt. Soweit Vertreter nicht benannt werden, bestimmt sie das Regierungspräsidium.

(7) Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 28 a

Kostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Ist der Rettungsdiensteinsatz durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten eines Dritten entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Unerlaubte Handlungen notwendig geworden und die Erhebung des Benutzungsentgelts beim Benutzer nicht möglich oder unzumutbar, kann der Erbringer der Rettungsdienstleistung vom Verursacher Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.

(2) Ist der Rettungsdiensteinsatz wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen

veranlasst worden, kann der Erbringer der Rettungsdienstleistung von dem Veranlasser des Einsatzes Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.

SECHSTER ABSCHNITT

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

§ 29

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der §§ 9 Abs. 2, 15 bis 17, 19 bis 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Der Betriebsbereich des Luftfahrzeuges wird im Einzelfall festgelegt. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

(2) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(3) Für die Genehmigung ist das Ministerium für Arbeit und Soziales zuständig.

(4) Die Einsätze des Luftrettungsdienstes werden ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche von der Rettungsleitstelle gelenkt, die in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 oder im Rettungsdienstplan dafür festgelegt ist.

§ 30

Besondere Bestimmungen über die Finanzierung des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes

(1) Förderungsfähige Kosten im Sinne von § 26 sind bei der Durchführung des Berg- und Wasserrettungsdienstes auch die

1. Kosten der Beschaffung der dafür erforderlichen Rettungsmittel, bei deren Wiederbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung nur, wenn sie für das einzelne Anlagegut 1500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen,
2. Kosten der Erhaltung und der Wiederherstellung von dafür notwendigen baulichen Anlagen und Anlagegütern, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 5000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.

(2) Die Benutzungsentgelte werden abweichend von § 28 Abs. 4 Sätze 1 und 4 zwischen den Landesverbänden der Kostenträger mit Wirkung für ihre Mitglieder und demjenigen, der den Luft-, Berg- oder Wasserrettungsdienst durchführt, vereinbart. Abweichend von § 28 Abs. 6 wird vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Schiedsstelle für das gesamte Land gebildet. Diese setzt sich aus je zwei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und zwei Vertretern der jeweils berührten Leistungsträger zusammen. Im Übrigen gilt § 28.

SIEBTER ABSCHNITT

Aufsicht, Datenschutz

§ 30a

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss ist das Landratsamt oder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises als untere Verwaltungsbehörde. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Stadtkreise und Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Rettungsleitstelle ihren Sitz hat; hat die Rettungsleitstelle ihren Sitz außerhalb des sich über mehrere Stadtkreise und Landkreise erstreckenden Rettungsdienstbereichs, ist das Regierungspräsidium zuständig.

(2) Soweit das Ministerium für Arbeit und Soziales nach § 2 Abs. 1 mit einem Leistungsträger eine Vereinbarung über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes geschlossen hat, beaufsichtigt das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Leistungsträger seinen Sitz hat, die Erfüllung der Verpflichtungen des Leistungsträgers.

§ 31

Schutz personenbezogener Daten

(1) Notfallrettung und Krankentransport sind so zu betreiben, dass der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen, die Leistungen der Notfallrettung oder des Krankentransportes in Anspruch nehmen, sowie ihrer Begleitpersonen und sonstigen Bezugspersonen (Betroffene), die dem Unternehmer im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit bekanntwerden. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind auf personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 32

Erhebung, Veränderung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verändert, gespeichert und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten,
2. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages,

3. zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch verändert, gespeichert und genutzt werden

1. zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst,
2. zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals,

soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Betriebs übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 genannten Zwecke,
2. im Versorgungsinteresse der Patienten
 - a) durch Unterrichtung der Einrichtung, die Ziel des Beförderungsvorganges ist,
 - b) durch Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,
3. zu einer Rechnungsprüfung, Organisations- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung,
4. zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gerichtet sind, oder zur Verteidigung im Falle einer Verfolgung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann.

Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen auch dann übermittelt werden, wenn das Patientengeheimnis nach dieser Vorschrift nicht unbefugt offenbart würde.

(4) Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(5) Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) Krankentransport ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 2,
- b) Notfallrettung ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstes vom 15. Juli 1998 betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 20 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 8, 9 und 29),
 - b) den Betriebsbereich (§ 18),
 - c) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft und die Beförderungspflicht (§§ 23 und 24) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 a PBefG die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
 - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet,
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
 - a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
 - c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
 - d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,

e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt oder entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
 2. als Fahrzeugführer entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist die Genehmigungsbehörde zuständig.

§ 34

Übergangsregelung (aufgehoben)

§ 35

Inkrafttreten (nicht abgedruckt)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten in den Bereichen Markt und Ernährung, landwirtschaftliche Beratung, Tierzucht und anderen Bereichen (Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung)

Vom 4. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. §§ 1, 3, 6 b und 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759, 761):

ABSCHNITT I

**Zuständigkeiten in den Bereichen Markt,
Ernährung und landwirtschaftliche Förderung**

§ 1

*Zuständigkeiten des Ministeriums für
Ernährung und Ländlichen Raum*

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates sowie mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates (ABl. L 141 vom 30. April 2004, S. 18),
2. zuständige Behörde für die Beleihung der Kontrollstellen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 8. Juli 2009 (GBI. S. 340),
3. zuständige Behörde für die Durchführung von Sondermaßnahmen nach § 9b des Marktorganisationsgesetzes (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), eingefügt durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314), soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Interventionsstelle nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 MOG zuständig ist.

§ 2

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständige Behörden

1. im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201),
2. für die Überwachung der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors nach Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. Juni 2008, S. 5),

3. im Sinne von § 7 Abs. 1 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, ber. S. 1025), und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen, unbeschadet des § 4,
4. für die amtlichen Kontrollen zur Einstufung der Rinder im Schlachthof nach Anhang XI a Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (ABl. L 160 vom 19. Juni 2008, S. 22),
5. für die Zulassung von Schlachtbetrieben und die Kontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17. Juni 2008, S. 46),
6. für die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung; § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 5 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBI. S. 759) bleiben unberührt,
7. für die Gewährung von Beihilfen im Bereich des Agrarinvestitionsförderungsprogramms, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben 100 000 Euro übersteigen,
8. für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Investitionen zur Diversifizierung.

§ 3

Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden

Die unteren Verwaltungsbehörden sind

1. zuständige Stellen im Sinne von § 134 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191, 1196) für die Überwachung und Kontrolle nach Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12),
2. zuständige Stellen im Sinne von § 4 des Lebensmittel-spezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 54 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413), für die Kontrollen nach Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24. Juli 1992, S. 9).

§ 4

Zuständigkeit der Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume

Die Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde an der Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ist zuständig für die Durchführung der Preismeldungen nach § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186).

ABSCHNITT 2

Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung

§ 5

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die übergeordnete Beratung

1. für den Stallklimadienst,
2. für die Bienenhaltung.

ABSCHNITT 3

Zuständigkeiten im Bereich der Tierzucht

§ 6

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist zuständige Behörde

1. im Sinne von §§ 3, 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5, § 7 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1 bis 3, §§ 24 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) sowie im Sinne von §§ 5, 12, 16 Abs. 1 und 3 der Samenverordnung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053),
2. für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung im Sinne der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBI. S. 297).

ABSCHNITT 4

Zuständigkeit nach der Handelsregisterverordnung

§ 7

Zuständige Stelle im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2, § 23 Satz 3 und 4 sowie § 37 Abs. 1 Nr. 3 der Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315–20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), sind die unteren Verwaltungsbehörden.

ABSCHNITT 5

Schlussbestimmungen

§ 8

Dynamisierung

Alle in dieser Verordnung genannten Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Markt-Zuständigkeitsverordnung MLR vom 13. Mai 2005 (GBI. S. 411), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2008 (GBI. S. 136), außer Kraft.

STUTT GART, den 4. Februar 2010

HAUK

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
(Tierzuchtdurchführungsverordnung –
TierZDVO)**

Vom 4. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
2. § 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBI. S. 115), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (GBI. S. 237):

§ 1

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten im Bereich der Tierzucht werden in Abschnitt 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBI. S. 759) und in Abschnitt 3 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBI. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

(1) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung obliegt abweichend von § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum. Es kann die Durchführung auf Dritte übertragen oder diese mit der Mitwirkung betrauen.

(2) Zuchtorganisationen und Besamungsstationen sind verpflichtet, der nach Absatz 1 zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Zuchtbuch

Das beim Haupt- und Landgestüt Marbach geführte Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms für Pferde gilt als Zuchtbuch.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. April 1993 (GBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 529), außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Februar 2010

HAUK

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro, Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.
Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2010 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 50 EUR auf 55 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2009

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2010.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 **wird den Beziehern** im März 2010 **kostenlos** zugesandt.
